

Zusatzbestimmungen des NHV zur Spielordnung des DHB (SPO NHV)

Nr. 1 (zu § 1 Abs. 1 SPO DHB: Geltungsbereich)

Diese Zusatzbestimmungen gelten für alle Vereine des Niedersächsischen Hockey-Verbandes e.V. (NHV), die im Bereich des NHV an Meisterschaftsspielen teilnehmen. Sie gelten auch für die Mitglieder dieser Vereine und für Schiedsrichter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen, die keinem Verein des NHV angehören. Soweit in diesen Zusatzbestimmungen keine besonderen Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der SPO DHB. Außerdem gelten für die Meisterschaftsspiele der Interessengemeinschaft-Nord (IG-Nord) die Spielordnung der IG-Nord (SPO IG-Nord), für die der gemeinsamen Oberligen des Bremer Hockey-Verbandes e.V. und des NHV die entsprechenden Zusatzbestimmungen für diese Spielklassen (SPO OL-BHV/NHV).

Nr. 2 (zu § 4 Abs. 1 SPO DHB: Zuständigkeiten und Bestimmungen der Verbände)

- a) Die Vereine sind verpflichtet, Veranstaltungen des NHV auszurichten. Sie müssen außerdem die in der SPO DHB, diesen Zusatzbestimmungen und von dem Spielausschuss (SPA) festgelegten Auflagen für die von ihnen ausgerichteten Veranstaltungen einhalten.
- b) Vereine, die an Meisterschaftsspielen teilnehmen wollen, müssen dem Vorstand Sportorganisation vor jeder Saison bis zu dem vom SPA festgelegten Termin ihre Mannschaften melden. Bei unterbliebener oder verspäteter Meldung kann der SPA die Teilnahme der Mannschaften an Meisterschaftsspielen versagen.
- c) Teilt ein Verein dem Vorstand Sportorganisation schriftlich mit, dass eine von ihm gemeldete Mannschaft nicht oder nicht mehr an den Meisterschaftsspielen der Saison, für die sie gemeldet ist, teilnehmen wird (Zurückziehung), ist die Mannschaft von den Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen.

Nr. 3 (zu § 4 Abs. 2 Buchst. a Nr. 1 SPO DHB: Organisatorische Maßnahmen der Verbände)

Der SPA leitet und beaufsichtigt die Meisterschaftsspiele, soweit in der Satzung des NHV und in diesen Zusatzbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Nr. 4 (zu § 4 Abs. 2 Buchst. a Nr. 2 SPO DHB: Einrichtung eines Zuständigen Ausschusses)

Der Zuständige Ausschuss (ZA) besteht aus dem Vorstand Sportorganisation, dem Vorstand Jugend und dem Vorstand Schiedsrichter. Den Vorsitz hat der Vorstand Sportorganisation, seine Vertretung sind der Vorstand Jugend und der Vorstand Schiedsrichter in der Reihenfolge dieser Aufzählung. Ersatzmitglieder sind die/der Vizepräsident/in, der Vorstand Breitensport und Vereinsentwicklung und der Vorstand Lehre und Ausbildung in der Reihenfolge dieser Aufzählung. Sind alle Mitglieder des ZA verhindert oder befangen, überträgt die/der Vorsitzende den Vorsitz auf ein Ersatzmitglied.

Nr. 5 (zu § 4 Abs. 2 Buchst. a Nr. 3 SPO DHB: Einsetzung eines Turnierausschusses)

Für Meisterschaftsturniere benennt der SPA rechtzeitig eine Person (Turnierleiter/in), welche die Aufgaben und Befugnisse eines Turnierausschusses hat. Bei einer Entscheidung über den Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles muss die/der Turnierleiter/in zwei von ihm heranzuziehende Personen mitwirken lassen.

Nr. 6 (zu § 4 Abs. 2 Buchst. b Nr. 1 SPO DHB: Spielklassen)

- a) Die Meisterschaftsspiele der Erwachsenenaltersklassen werden in folgenden Spielklassen ausgetragen:
 - 1. Verbandsliga,
 - 2. Verbandsliga,
 - 3. Verbandsliga usw.
- b) Der SPA kann weitere Spielklassen bilden oder bestehende auflösen, wenn die Anzahl der gemeldeten Mannschaften dieses erfordert.
- c) Jede Spielklasse besteht aus einer Gruppe, der je fünf bis acht Mannschaften angehören.
- d) Im Feldhockey werden die Meisterschaftsspiele in jeder Gruppe mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. Im Hallenhockey legt der SPA den Austragungsmodus unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Hallenkapazität fest.

Nr. 7 (zu § 4 Abs. 2 Buchst. b Nr. 2 SPO DHB: Auf- und Abstieg)

- a) Der Erstplatzierte der 1. Verbandsliga (Damen und Herren) nimmt an den Aufstiegsspielen zur OL-BHV/NHV teil. Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme oder ist sie vom Aufstieg ausgeschlossen, tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft.
- b) Der Erstplatzierte jeder Verbandsliga (Damen und Herren) unter der 1. Verbandsliga steigt in die nächsthöhere Verbandsliga auf. Erstplatzierte einer in zwei Gruppen aufgeteilten Verbandsliga ist der Sieger eines Entscheidungsspiels der beiden Gruppensieger. Verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme an einem Entscheidungsspiel oder auf den Aufstieg oder ist sie vom Aufstieg ausgeschlossen, tritt an ihre Stelle die nächstplatzierte Mannschaft.
- c) Der Letztplatzierte jeder Verbandsliga (Damen und Herren), mit Ausnahme der niedrigsten Verbandsliga, steigt in die nächstniedrigere Verbandsliga ab.
- d) Eine Mannschaft, die nach Erstellung der Spielpläne gemäß Nr. 2 Buchst. c zurückgezogen wird oder gemäß Nr. 26 von der weiteren Teilnahme an Meisterschaftsspielen einer Saison ausgeschlossen ist, gilt als Letztplatzierte; sind mehrere Mannschaften zurückgezogen oder ausgeschlossen worden, gelten sie alle als Letztplatzierte. Der ZA kann abweichend von Buchst. c entscheiden, dass diese Mannschaft(en) tiefer als in die nächstniedrigere Verbandsliga absteigt (absteigen) und/oder weitere Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB treffen.
- e) Würden einer Verbandsliga nach dem Auf- und Abstieg gemäß Buchst. b bis d weniger als acht Mannschaften angehören, werden der oder die freien Plätze durch die dem Aufsteiger nächstplatzierte(n) Mannschaft(en) aufgefüllt, soweit diese nicht vom Aufstieg ausgeschlossen sind oder hierauf verzichten. Würden einer Verbandsliga nach dem Auf- und Abstieg gemäß Buchst. b bis d mehr als acht Mannschaften angehören, steigen aus ihr auch die dem Absteiger nächstplatzierten Mannschaften ab, bis die Anzahl von acht Mannschaften erreicht ist.

Nr. 8 (zu § 4 Abs. 2 Buchst. b Nr. 3 SPO DHB: Spieldauer von Meisterschaftsspielen)

Im Hallenhockey beträgt die Spieldauer der Meisterschaftsspiele der Verbandsligen (Damen und Herren) 2x 20 Minuten.

Nr. 9 (zu § 4 Abs. 4 Buchst. a SPO DHB: SPA / ZA / Staffelleiter/in)

- a) Der SPA entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein- Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

- b) Der ZA entscheidet grundsätzlich ohne mündliche Verhandlung. In jedem Fall muss er den Betroffenen vor einer Entscheidung Gelegenheit geben, unverzüglich Stellung zu nehmen; diese Gelegenheit gilt stillschweigend als gegeben in Bezug auf mit einem Meisterschaftsspiel in Zusammenhang stehende Vorkommnisse, wenn die Schiedsrichter diese in dem Spielberichtsbogen eingetragen haben und die/der Mannschaftsführer/in der betroffenen Mannschaft von der Eintragung Kenntnis nehmen konnte oder hiervon eine Durchschrift erhalten hat.
- c) Entscheidungen des ZA, die auf Antrag eines Betroffenen ergehen, müssen dem Betroffenen spätestens vier Wochen (Poststempel) nach dem Eingang des Antrages, in anderen Fällen spätestens vier Wochen (Poststempel) nach dem Vorfall schriftlich zugeleitet werden, soweit in der SPO DHB keine anderen Fristen bestimmt sind. Während der Dauer von Schulferien in Niedersachsen ist der Lauf der Frist gehemmt. Den Entscheidungen sind eine Rechtsmittelbelehrung und gegebenenfalls eine Abrechnung über die Verfahrenskosten beizufügen.
- d) Der Vorstand bestellt die erforderlichen Staffelleitungen auf Vorschlag des Vorstandes Sportorganisation im Einvernehmen mit dem SPA.

Nr. 10 (zu § 4 Abs. 4 Buchst. b SPO DHB: Nenngelder)

- a) Der SPA legt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Nenngelder fest, die von den Vereinen für die Teilnahme ihrer Mannschaften an Meisterschaftsspielen zu entrichten sind. Der SPA kann Nenngeldnachsüsse festlegen, soweit dies zur Deckung der Kosten erforderlich ist.
- b) Die Vereine sind verpflichtet, die Nenngelder und Nenngeldnachsüsse nach schriftlicher Zahlungsaufforderung unverzüglich zu entrichten. Geschieht dies nicht oder nicht fristgerecht, entscheidet der Vorstand über Maßnahmen gemäß § 13 SGO DHB.

Nr. 11 (zu § 4 Abs. 4 Buchst. c SPO DHB: Jugendspielklassen)

- a) Im Feld- und im Hallenhockey werden die Meisterschaftsspiele der Jugendaltersklassen je nach den hierfür gemeldeten Mannschaften in einer Spielklasse oder in zwei Spielklassen mit den Bezeichnungen Meisterschaftsklasse A und Meisterschaftsklasse B ausgetragen.
- b) Für die Meisterschaftsspiele im Feldhockey gilt außerdem folgendes:
 - (1) In den Altersklassen der Weiblichen Jugend A und Männlichen Jugend A werden die Meisterschaftsspiele in beiden Spielklassen auf dem Großfeld ausgetragen.
 - (2) In den Altersklassen der Weiblichen Jugend B, Männlichen Jugend B, Mädchen A und Knaben A werden die Meisterschaftsspiele in der Meisterschaftsklasse A auf dem Großfeld ausgetragen. Wird in einer dieser Altersklassen eine Meisterschaftsklasse B gebildet, werden in dieser je nach den hierfür gemeldeten Mannschaften die Meisterschaftsspiele sowohl auf dem Großfeld (Großfeldgruppe) als auch auf dem Kleinfeld (Kleinfeldgruppe) ausgetragen.
 - (3) In den Altersklassen der Mädchen B und Knaben B werden je nach den hierfür gemeldeten Mannschaften die Meisterschaftsspiele in beiden Spielklassen sowohl auf dem Großfeld (Großfeldgruppe) als auch auf dem Kleinfeld (Kleinfeldgruppe) ausgetragen.
- c) Eine Mannschaft nimmt an den Meisterschaftsspielen in der Spielklasse und gegebenenfalls der Gruppe teil, die ihr Verein bestimmt und mit der Mannschaftsmeldung mitteilt. Meldet ein Verein im Feldhockey in der Altersklasse der Mädchen B oder Knaben B in einer Meisterschaftsklasse keine Mannschaft für die Kleinfeldgruppe, nimmt eine von ihm in dieser Meisterschaftsklasse für die Großfeldgruppe gemeldete Mannschaft auch an den Meisterschaftsspielen der Kleinfeldgruppe teil, wenn der Verein dieses bestimmt und mit der Mannschaftsmeldung mitteilt. Meldet ein Verein in einer Jugendaltersklasse mehrere Mannschaften für die Teilnahme an Meisterschaftsspielen, muss er mit der Mannschaftsmeldung deren Rangfolge mitteilen, im Feldhockey jedoch nur in Bezug auf mehrere Großfeldmannschaften einerseits und mehrere Kleinfeldmannschaften andererseits.
- d) Nehmen in einer Jugendaltersklasse mehrere Mannschaften eines Vereines an Meisterschaftsspielen teil, richtet sich die Spielberechtigung ihrer Spieler nach § 20 Abs. 4 SPO DHB, im Feldhockey jedoch

nur in Bezug auf mehrere Großfeldmannschaften einerseits und mehrere Kleinfeldmannschaften andererseits. Spieler, die als Stammspieler einer Großfeldmannschaft gemeldet sind oder gelten (§ 21 Abs. 1 bis 5 SPO DHB), dürfen in den Jugendaltersklassen, für die sie spielberechtigt sind (§ 20 Abs. 2 SPO DHB), in einer Feldhockeysaison höchstens in drei Meisterschaftsspielen einer Kleinfeldmannschaft ihres Vereines eingesetzt werden, Stammspieler einer Kleinfeldmannschaft höchstens in drei Meisterschaftsspielen einer Großfeldmannschaft.

- e) Die Mannschaft, die in einer Jugendaltersklasse nach Abschluss der Meisterschaftsspiele in der Meisterschaftsklasse A den ersten Platz belegt, ist Niedersachsenmeister, diejenige, die in der Meisterschaftsklasse B den ersten Platz belegt, Niedersächsischer Pokalsieger dieser Altersklasse. Bestehen im Feldhockey Groß- und Kleinfeldgruppen, sind die Erstplatzierten der Gruppen Niedersachsenmeister bzw. Niedersächsischer Pokalsieger. Ist eine Meisterschaftsklasse oder eine Gruppe in Staffeln unterteilt, ermitteln die Erstplatzierten der Staffeln den Sieger. Jeder Pokalsieger soll einen Pokal des NHV erhalten. An weiterführenden Meisterschaften im Feldhockey dürfen nur Mannschaften teilnehmen, die einen entsprechenden Platz in der Meisterschaftsklasse A auf dem Großfeld belegen.
- f) Der SPA legt im Einvernehmen mit dem Verbandsjugendausschuss (VJA) den Austragungsmodus für die Meisterschaftsspiele der Jugendaltersklassen fest, soweit keine besonderen Bestimmungen bestehen. Hierbei kann er Meisterschaftsklassen und Gruppen unter Berücksichtigung der Anzahl der gemeldeten Mannschaften in Staffeln mit den Bezeichnungen Staffel 1, Staffel 2 usw. unterteilen.

Nr. 12 (zu § 4 Abs. 4 Buchst. d SPO DHB: Spieltermine / -verlegungen)

- a) Der SPA setzt die Spieltage und die Nachholspieltage, im Hallenhockey und im Feldhockey auf dem Kleinfeld außerdem die Spielorte und die Anfangszeiten der Meisterschaftsspiele aller Altersklassen fest, wobei er die Termine von weiterführenden Meisterschaften berücksichtigen muss. In den Altersklassen der Weiblichen Jugend und Männlichen Jugend A werden die Spieltage im Feldhockey auf einen Wochentag (Montag bis Freitag) festgesetzt. In den Altersklassen der Mädchen B und Knaben B sollen die Spieltage im Feldhockey so festgesetzt werden, dass an einem Wochenende nur auf dem Großfeld und am nächsten nur auf dem Kleinfeld gespielt wird und am darauf folgenden spielfrei ist. Der SPA übersendet den Vereinen rechtzeitig die Spielpläne. In den Spielplänen für die Meisterschaftsspiele im Feldhockey muss vermerkt werden, welche Spiele auf einem Natur- und welche auf einem Kunstrasenplatz ausgetragen werden und ob bei witterungsbedingter Unbespielbarkeit eines Naturrasenplatzes auf einen bestimmten Kunstrasenplatz ausgewichen wird.
- b) Soweit die Anfangszeiten der Meisterschaftsspiele nicht im Spielplan festgelegt sind, setzt sie der Heimverein fest. Er darf sie ohne Zustimmung des Gastvereines an Wochentagen nicht früher als 17.00 Uhr, an Samstagen nicht früher als 14.00 Uhr und an Sonntagen nicht früher als 09.00 Uhr festsetzen; außerdem muss er sie so festsetzen, dass die Spiele unter normalen Witterungsbedingungen bei Einbruch der Dunkelheit beendet sind. Im Übrigen muss er bei der Festsetzung auf die Anreisezeiten der Gastmannschaft und der Schiedsrichter Rücksicht nehmen.
- c) Der Heimverein muss die von ihm festgesetzte Anfangszeit dem Gastverein und dem oder den zur Abstellung der Schiedsrichter/innen verpflichteten Vereinen, bei namentlicher Ansetzung der Schiedsrichter/innen außerdem diesen selbst, spätestens zehn Tage vor dem Meisterschaftsspiel mitteilen. Unterlässt der Heimverein dieses, muss derjenige, der nicht fristgerecht benachrichtigt worden ist, die Anfangszeit bei dem Heimverein erfragen. Auf Verlangen muss ihm der Heimverein hierfür eine Kostenpauschale von EUR 5,- erstatten. Die Schiedsrichter/innen müssen ein Verlangen nach Erstattung der Kostenpauschale im Spielberichtsbogen vermerken.
- d) Der Heimverein und der Gastverein können einen früheren als den im Spielplan festgelegten Spieltag vereinbaren, mit Ausnahme des letzten Spieltages einer Feldhockeysaison. Das schriftliche Einverständnis von Heim- und Gastverein mit der Vorverlegung muss der zuständigen Staffelleitung spätestens zehn Tage vor dem vereinbarten Spieltag zugegangen sein. Der vereinbarte Spieltag gilt dann als festgesetzter Spieltag. Der Heimverein muss den Vorstand Schiedsrichter von der Vorverlegung eines Meisterschaftsspieles, für das Schiedsrichter/innen namentlich angesetzt sind, so früh wie möglich in Kenntnis setzen. Die Verlegung eines Spieltages auf einen späteren als den im Spielplan festgesetzten

Termin ist unzulässig. Nr. 12 Buchst. c gilt entsprechend.

- e) In den Jugendspielklassen im Feldhockey können sich Heim- und Gastverein abweichend von Buchst. d auch auf einen Spieltermin einigen, der spätestens am Ende der dem festgesetzten Spieltag nachfolgenden Woche (also Sonntag) liegt, jedoch noch vor dem nächsten festgesetzten Spieltag. Satz 1 gilt nicht für den letzten Spieltag. Der Heimverein muss der zuständigen Staffelleitung und den Vorstand Schiedsrichter unverzüglich von einer Verlegung in Kenntnis setzen. Der vereinbarte Spieltermin gilt dann als festgesetzter Spieltag. Nr. 12 Buchst. c gilt entsprechend.

Nr. 13 (zu § 4 Abs. 4 Buchst. e SPO DHB: Feld- und Hallenhockeyturniere)

Die Vereine sind verpflichtet, den Vorstand Sportorganisation so früh wie möglich von Feld- und Hallenhockeyturnieren in Kenntnis zu setzen, die sie in einer Altersklasse veranstalten, in der Deutsche Meisterschaften ausgetragen werden.

Nr. 14 (zu § 4 Abs. 4 Buchst. f SPO DHB: Kostenersatz für Schiedsrichter und Zeitnehmer)

- a) Die Schiedsrichter/innen und die Zeitnehmer/innen von Spielen, für die neutrale Schiedsrichter/innen angesetzt werden, erhalten Tagesspesen und Reisekosten nach Sätzen, die der Vorstand Schiedsrichter im Einvernehmen mit dem SPA festlegt.
- b) Der Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA) kann nach von ihm festzulegenden Kriterien Schiedsrichter lizenzieren und für lizenzierte Schiedsrichter NHV - Schiedsrichterausweise ausstellen.

Nr. 15 (zu § 4 Abs. 5 Buchst. i SPO DHB: Spielberechtigung für einen zweiten Verein)

Spieler/innen können im Einzelfall für die Dauer von einem Jahr die Spielberechtigung für einen zweiten Verein im Bereich des NHV erhalten, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft dieses Vereins herzustellen. Mannschaften, in denen Spieler mit einer Spielberechtigung für einen zweiten Verein am Spielbetrieb teilnehmen, können nicht an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen oder in eine höhere Spielklasse aufsteigen. Abweichend von § 20 Abs. 1 SPO DHB muss bei der Beantragung der Spielberechtigung einer Spielerin/eines Spielers für einen zweiten Verein die Zustimmung beider Vereine schriftlich vorliegen.

Der Nachweis der Spielberechtigung für einen zweiten Verein ist durch ein entsprechendes Genehmigungsschreiben der Passstelle des NHV zu erbringen, das dem Spielerpass, der für den ersten Verein ausgestellt bleibt, beizufügen ist. Fehlt das Genehmigungsschreiben als Nachweis, wird dies wie ein nicht vorhandener Spielerpass gehandelt.

Nr. 16 (zu §4 Abs. 5 Buchst. h2 SPO DHB: Zweitschriften von Spielerpässen)

Vereine können auf Antrag hin die Ausstellung von Zweitschriften der Spielerpässe erhalten. Diese gelten dann ebenso als gültige Spielerpässe. Die Zuständigkeit und Gebührenregelung ergibt sich aus Nr. 22 der Zusatzbestimmungen des NHV zur SPO DHB

Nr. 17 (zu § 9 SPO DHB: Spielerabstellungen)

- a) Die Vereine sind verpflichtet, Spieler für Spiele und Lehrgänge von Verbandsmannschaften abzustellen, jedoch nicht über Ostern und über Pfingsten. Der SPA kann auf Antrag Freistellungen zulassen.
- b) § 9 Abs. 2 und 3 SPO DHB gilt entsprechend.

Nr. 18 (zu § 10 Abs. 2 und 3 SPO DHB: Schiedsrichtermeldung)

- a) Die Vereine sind verpflichtet, die namentliche Meldung ihrer Schiedsrichter/innen schriftlich dem Vorstand Schiedsrichter gegenüber zu demselben Termin abzugeben, zu dem sie ihre Mannschaftsmeldungen im Feldhockey abgeben müssen.
- b) Soweit es den Vereinen möglich ist, müssen mindestens 50 von Hundert der gemeldeten Schiedsrichter/innen eine Schiedsrichterlizenz des DHB oder des NHV besitzen.

- c) Die Vereine sind dafür verantwortlich, dass eine der Mindestzahl der von ihnen namentlich zu meldenden Schiedsrichter/innen entsprechende Anzahl gemeldeter Schiedsrichter/innen (Mindestkontingent) in jedem Kalenderjahr an je einem der Feld- und Hallenschiedsrichterlehrgänge des NHV teilnimmt, die der SRA zu Pflichtlehrgängen erklärt hat. Der SRA kann im Einzelfall bestimmen, dass gemeldete Schiedsrichter/innen, die in einer Bundesliga eingesetzt werden oder die in der entsprechenden Saison an einem Schiedsrichterlehrgang des DHB oder des NHV teilgenommen haben oder teilnehmen werden, auch ohne Teilnahme an einem Pflichtlehrgang auf das Mindestkontingent mindernd angerechnet werden.
- d) Der SRA legt die Termine, die Orte und die Anzahl der zu jeder Feld- und Hallenhockeysaison durchzuführenden Pflichtlehrgänge unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ausbildungskapazität sowie der Belange der Vereine, insbesondere ihres Sitzes und ihres Mindestkontingentes fest. Hierbei kann er für jeden Pflichtlehrgang eine Mindest- und Höchstzahl der Teilnehmer/innen festlegen. Der Vorstand Schiedsrichter teilt den Vereinen unter Bekanntgabe ihres jeweiligen Mindestkontingents die Termine und Orte der Pflichtlehrgänge sowie eine festgelegte Mindest- und Höchstzahl der Teilnehmer/innen rechtzeitig mit. Die Vereine sind verpflichtet, dem Vorstand Schiedsrichter fristgerecht die Zahl ihrer Teilnehmer/innen mitzuteilen. Der Vorstand Schiedsrichter berücksichtigt die Meldungen in der Reihenfolge ihres Einganges. Er kann über das Mindestkontingent hinausgehende Meldungen ausnahmsweise ganz oder teilweise unberücksichtigt lassen, wenn dieses unumgänglich ist, um andere fristgerecht eingegangene Meldungen von Mindestkontingenten berücksichtigen zu können. Für jeden gemeldeten Teilnehmer, der nicht unberücksichtigt bleibt, wird ein Kostenbeitrag erhoben, dessen Höhe der Vorstand für jedes Jahr im Voraus festlegt.
- e) Der SRA kann festlegen, dass in bestimmten Spiel- oder Altersklassen nur Schiedsrichter eingesetzt werden dürfen, die eine Lizenz besitzen.

Nr. 19 (zu § 11 Abs. 2 bis 5 SPO DHB: Schiedsrichterkosten)

- a) Die Schiedsrichterkosten, die bei den Meisterschaftsspielen im Feldhockey in einer Spiel- oder Altersklasse einer Saison anfallen, werden auf die Mannschaften der jeweiligen Spiel- oder Altersklasse zu gleichen Teilen umgelegt. Die Abrechnung wird den Vereinen nach der Saison vom NHV zugestellt und ist dann unverzüglich auszugleichen.
- b) Eine Aufteilung der Kosten gemäß § 11 Abs. 3 bis 5 SPO DHB findet nur bei Entscheidungsspielen statt, denen kein Rückspiel folgt. Bei allen anderen Meisterschaftsspielen trägt jede Mannschaft ihre Kosten selbst.

Nr. 20 (zu § 11 SPO DHB: Gewinn- und Kostenverteilung bei Meisterschaftsspielen)

Soweit gemäß Nr. 19 Buchst. b eine Gewinn- und Kostenverteilung vorzunehmen ist, gelten § 11 und 12 SPO DHB entsprechend. Der SPA kann für alle Kosten Höchstbeträge festlegen.

Nr. 21 (zu § 14 Abs. 1 SPO DHB: Spieljahr - spielfreie Zeit)

Der SPA kann festlegen, dass Meisterschaftsspiele im Feldhockey ausnahmsweise nach dem 31. Oktober eines Jahres stattfinden.

Nr. 22 (zu § 19 Abs. 7 SPO DHB: Spielerpässe)

Anträge auf Ausstellung von Spielerpässen sind an die vom NHV bekannt gegebene Stelle zu richten. Für die Spielerpassvordrucke wird eine vom Vorstand festgelegte Gebühr erhoben.

Nr. 23 (zu § 20 Abs. 1 SPO DHB: Spielberechtigung)

- a) Der Vorstand kann zwei Vereinen auf ihren schriftlichen Antrag hin die Bildung einer Spielgemeinschaft gestatten, wenn die in § 4 Abs. 5 Buchst. j SPO DHB genannten Voraussetzungen vorliegen. In dem Antrag müssen diese Voraussetzungen in nachprüfbarer Weise dargelegt und es muss eine Person oder Stelle als Kontaktanschrift der Spielgemeinschaft angegeben werden.
- b) In den Meisterschaftsspielen der Erwachsenenaltersklassen nimmt die Mannschaft einer Spielgemeinschaft den Platz ein, den bei ihrer Bildung die am besten platzierte Mannschaft belegte. Nimmt nach Beendigung einer Spielgemeinschaft nur eine der beiden Mannschaften, aus denen sie gebildet wurde, an Meisterschaftsspielen teil, sei es in ihrem ursprünglichen, sei es in einem neu gegründeten Verein, nimmt sie den Platz ein, den die Mannschaft der Spielgemeinschaft zuletzt belegte. Nehmen nach der Beendigung zwei Mannschaften an Meisterschaftsspielen teil, nimmt diejenige, die bei Bildung der Spielgemeinschaft am besten platziert war, den Platz ein, den die Mannschaft der Spielgemeinschaft zuletzt belegte; die andere Mannschaft wird in der untersten Spielklasse eingeordnet.
- c) Soweit wegen Verstößen der Spielgemeinschaft Strafen oder andere Maßnahmen zu verhängen sind, werden sie gegen die Spielgemeinschaft verhängt. Für finanzielle Verpflichtungen der Spielgemeinschaft kann jeder der beiden Vereine, aus denen sie gebildet wurde, in vollem Umfang in Anspruch genommen werden.

Nr. 24 (zu § 21 Abs. 1 SPO DHB: Spielermeldungen)

- a) Der SPA legt die Termine fest, bis zu denen die Vereine der zuständigen Staffelleitung die Stammspieler ihrer Mannschaften melden müssen.
- b) Spätestens nach Ablauf der Hinrunde bzw. nach Austragung der Hälfte aller Spiele einer Saison in Spielklassen, in denen nur eine einfache Runde gespielt wird, soll die zuständige Staffelleitung die Vereine benachrichtigen, sofern bis dahin als Stammspieler gemeldete Spieler nicht in den entsprechenden Mannschaften zum Einsatz gekommen sind.

Nr. 25 (zu § 25 Abs. 4 SPO DHB: Wartefristen für Mannschaften)

- a) Im Feldhockey beträgt die Wartefrist für Mannschaften bei Meisterschaftsspielen mit einer Spieldauer von 2 x 35 Minuten 30 Minuten, bei Meisterschaftsspielen mit einer geringeren Spieldauer 15 Minuten.
- b) Im Hallenhockey beträgt die Wartefrist für Mannschaften bei Meisterschaftsspielen mit einer Spieldauer von 2 x 30 Minuten 15 Minuten, bei Meisterschaftsspielen mit einer geringeren Spieldauer fünf Minuten.

Nr. 26 (zu § 25 Abs. 5 SPO DHB: Ausschluss wegen Nichtantreten)

- a) Eine Mannschaft, die im Feldhockey, ausgenommen auf dem Kleinfeld, in einer Saison zum zweiten Mal zu einem Meisterschaftsspiel nicht angetreten ist, ist von der weiteren Teilnahme an den Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen. Gleiches gilt im Hallenhockey bei Meisterschaftsspielen mit einer Spieldauer von 2 x 30 Minuten.
- b) Eine Mannschaft, die im Hallenhockey bei Meisterschaftsspielen mit einer geringeren Spieldauer als 2 x 30 Minuten oder im Feldhockey auf dem Kleinfeld in einer Saison zum vierten Mal zu einem Meisterschaftsspiel nicht angetreten ist, ist von der weiteren Teilnahme an den Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen.

Nr. 27 (zu § 25 Abs. 7 SPO DHB: Erneute Spielverlegung)

Ein Meisterschaftsspiel, das in zulässiger Weise vorverlegt worden ist, darf nicht auf den ursprünglich im Spielplan festgesetzten Spieltag neu angesetzt werden.

Nr. 28 (zu § 27 Abs. 3 SPO DHB: Rückennummern)

In Meisterschaftsspielen können die Spieler/innen Rückennummern tragen.

Nr. 29 (zu § 28 Abs. 1 bis 3 SPO DHB: Spielplätze im Feldhockey)

- a) Der SPA kann einem Verein auf Antrag gestatten, dass er bestimmte Meisterschaftsspiele im Feldhockey ausnahmsweise nicht auf einem Rasenplatz austragen muss. In dem Antrag muss angegeben werden, aus welchem Grund und in welcher Spiel- oder Altersklasse Meisterschaftsspiele nicht auf einem Rasenplatz ausgetragen werden sollen.
- b) Jeder Verein muss dem Vorstand Sportorganisation vor jeder Feldhockeysaison zugleich mit der Mannschaftsmeldung schriftlich die in § 28 Abs. 2 SPO DHB genannten Mitteilungen machen.
- c) Bei Meisterschaftsspielen im Feldhockey müssen die Spielfelder den in § 28 Abs. 3 SPO DHB genannten Mindestauslauf haben. Der SPA kann abweichend hiervon einem Verein auf Antrag gestatten, dass bestimmte Meisterschaftsspiele auf einem Spielfeld mit geringerem Auslauf ausgetragen werden. In dem Antrag muss angegeben werden, welchen Auslauf das Spielfeld an den Grund- und den Seitenlinien hat und in welcher Spiel- oder Altersklasse Meisterschaftsspiele auf diesem Spielfeld ausgetragen werden sollen.

Nr. 30 (zu § 29 Abs. 1 SPO DHB: Spielplätze im Hallenhockey)

Der SPA kann zulassen, dass die Spielfelder bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey einen geringeren als den in § 29 Abs. 1 SPO DHB genannten Mindestauslauf haben.

Nr. 31 (zu § 30 Abs. 1 SPO DHB: Bespielbarkeit des Spielfeldes)

Ein Spielfeld, das durch behördliche Anordnung gesperrt ist, gilt als unbespielbar. Ist ein Spielfeld, das nicht durch behördliche Anordnung gesperrt ist, zum festgesetzten Spielbeginn aus Witterungsgründen voraussichtlich unbespielbar und steht kein bespielbarer Ausweichplatz zur Verfügung, kann der Vorstand Schiedsrichter oder die zuständige Staffelleitung das angesetzte Meisterschaftsspiel auf Antrag des Heimvereines vor der Anreise der Gastmannschaft absagen. Der Vorstand Schiedsrichter und die zuständige Staffelleitung können das Spielfeld vor der Absage selbst besichtigen oder durch von ihnen beauftragte Personen besichtigen lassen.

Nr. 32 (zu § 31 Abs. 7 und 8 SPO DHB: Pflichten des Heimvereines)

- a) Fällt ein Meisterschaftsspiel aus den in Nr. 30 genannten Gründen aus, muss der Heimverein hiervon unverzüglich die Gastmannschaft, die Schiedsrichter/innen und die zuständige Staffelleitung in Kenntnis setzen.
- b) Der Heimverein ist verpflichtet, nach einem Meisterschaftsspiel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Stunden nach Spielende, das Spielergebnis bei Spielen in Erwachsenenaltersklassen an bis zu zwei vom Vorstand Kommunikation bekannt gegebene Telefonnummern, bei Spielen in Jugendaltersklassen an eine vom Vorstand Kommunikation bekannt gegebene Telefonnummer zu melden. Bei Spielen an neutralen Orten gilt die im Spielplan erstgenannte Mannschaft als Heimverein. Ausgenommen von dieser Meldepflicht sind die Jugendaltersklassen im C- und D-Bereich.

Nr. 33 (zu § 33 SPO DHB: Ansetzung von Schiedsrichtern)

- a) Für die Meisterschaftsspiele der Oberligen muss, für die der Verbandsligen, der Weiblichen Jugend A und Männlichen Jugend A soll der Vorstand Schiedsrichter zwei neutrale Schiedsrichter/innen ansetzen. Der SRA kann bestimmen, dass nur Schiedsrichter/innen angesetzt werden dürfen, die eine bestimmte

Schiedsrichterlizenz besitzen. Für die Meisterschaftsspiele der übrigen Jugendaltersklassen setzt der VJA die Schiedsrichter/innen im Einvernehmen mit dem Vorstand Schiedsrichter an; hierbei braucht es sich nicht um neutrale Schiedsrichter/innen zu handeln.

- b) Bei der Berechnung der Anzahl der Schiedsrichter/innen, die ein Verein an einem Tag höchstens abstellen muss, bleiben die von ihm für die Teilnahme an Spielen der Meisterschaftsklasse B der Jugendaltersklassen gemeldeten Mannschaften außer Betracht.

Nr. 34 (zu § 34 Abs. 1 SPO DHB: Wartezeiten für Schiedsrichter/innen)

Die Wartezeiten für Schiedsrichter/innen entsprechen den in Nr. 24 genannten Wartezeiten für Mannschaften.

Nr. 35 (zu § 35 Abs. 1 SPO DHB: Spielberichtsformulare)

Den Vereinen wird auf Anforderung die erforderliche Anzahl von Spielberichtsformularen von der vom NHV bekannt gegebenen Stelle zur Verfügung gestellt. Hierfür kann der Vorstand die Erhebung einer Gebühr festlegen.

Nr. 36 (zu § 37 Abs. 2 SPO DHB: Zeitnehmer im Hallenhockey)

Bei Meisterschaftsspielen im Hallenhockey muss ein/e Zeitnehmer/in mitwirken; hierbei braucht es sich nicht um eine/n neutrale/n Zeitnehmer/in zu handeln. Soweit ein Verein mit der Ausrichtung von Meisterschaftsspielen beauftragt ist, muss er die/den Zeitnehmer/in stellen. Gehört die/der Zeitnehmer/in einem an dem Spiel beteiligten Verein an, darf der andere Verein eine/n zweite/n Zeitnehmer/in benennen, der dann der/dem ersten Zeitnehmer/in gleichberechtigt ist.

Nr. 37 (zu § 50 SPO DHB: Strafen - Verfahrenskosten)

- a) Bei Verstößen der Vereine oder Spielgemeinschaften gegen die Bestimmungen der SPO DHB oder gegen diese Zusatzbestimmungen gilt § 50 SPO DHB entsprechend, jedoch mit folgenden Abweichungen und Ergänzungen:

- (1) Die Strafe wegen Unterlassens der unverzüglichen telefonischen Meldung des Spielergebnisses (Nr. 32 Buchst. b und § 50 Abs. 1 Buchst. a Nr. 5 SPO DHB) verhängt der Vorstand Kommunikation.
- (2) Die zuständige Staffelleitung verhängt über die in § 50 Abs. 1 Buchst. a SPO DHB genannten Strafen hinaus folgende Strafe:
 - Einsatz einer/eines nicht spielberechtigten Spielerin/Spielers in einem Meisterschaftsspiel, je Spieler/in EUR 26,--
- (3) Hinsichtlich der in § 50 Abs. 1 Buchst. a SPO DHB genannten Strafen gilt
 - § 50 Abs. 3 SPO DHB gilt nicht;
 - bei Verstößen nach Ziffer 6 sollen Schreiblehler und des Unterlassens des Unterstreichens des Mannschaftsführers erst im Wiederholungsfalle durch eine Mannschaft oder einen Verein bestraft werden.
- (4) Die/Der zuständige Staffelleiter/in verhängt über die in § 50 Abs. 1 Buchst. b SPO DHB genannten Strafen hinaus folgende Strafen:
 - Unterlassen der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Pflichten eines Ausrichters, je Pflichtverstoß EUR 51,--
 - Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel EUR 102,--
Bei Spielansetzungen im Jugendbereich an Wochenenden, die unmittelbar vor oder nach offiziellen Schulfertagen in ganz Niedersachsen erfolgen, ist die o. g. Geldstrafe wegen Nichtantreten einer Mannschaft zu einem Meisterschaftsspiel zu halbieren, sofern spätes-

tens 14 Tage vor dem angesetzten Spieltermin eine schriftliche Absage der Teilnahme an diesem Meisterschaftsspiel bei der zuständigen Staffelleitung eingegangen ist. Die Spielwertung wegen Nichtantretens gemäß § 25 Abs. 1 SPO DHB bleibt unberührt.

Wird durch das Nichtantreten einer Mannschaft an einem letzten Spieltag unter Zugrundelegung des Punkt- und Torverhältnisses des vorletzten Spieletages objektiv ein Abstieg der eigenen oder einer anderen Mannschaft verhindert oder ein Aufstieg gesichert

EUR 450,--

- Antreten einer/eines nicht lizenzierten Schiedsrichter/in/Schiedsrichters, je Schiedsrichter/in

EUR 5,--

§ 50 Abs. 3 SPO DHB gilt nicht;

- Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft vor Erstellung der Spielpläne, je Mannschaft

EUR 102,--

- Zurückziehen einer gemeldeten Mannschaft nach Erstellung der Spielpläne, je Mannschaft

EUR 205,--

- Unterlassen der Um- bzw. Rückmeldung gemäß § 21 Abs. 2 bzw. 4 SPO DHB einer/eines gemeldeten Stammspielerin/Stammspielers, wenn diese/dieser während einer Saison in keinem Meisterschaftsspiel seines Vereines eingesetzt wurde, je Spieler/in

EUR 50,--

(5) Der Vorstand Schiedsrichter verhängt über die in § 50 Abs. 1 Buchst. b SPO DHB genannten Strafen hinaus folgende Strafen:

- unterlassene, unvollständige oder nicht rechtzeitige Abgabe der namentlichen Meldung der Schiedsrichter/innen, je Schiedsrichter/in

EUR 10,--

höchstens jedoch

EUR 102,--

- Nichtteilnahme gemeldeter Schiedsrichter/innen an einem Pflichtlehrgang in Höhe des Mindestkontingentes (Nr. 18 Buchst. c), je am Mindestkontingent fehlender Schiedsrichter/in

EUR 20,--

(6) Der Vorstand Jugend verhängt über die in § 50 Abs. 1 Buchst. b SPO DHB genannten Strafen hinaus folgende Strafen:

- Unentschuldigtes Fernbleiben bei Spielen oder Lehrgängen von Verbandsmannschaften (Nr. 17 Buchst. a), je Spieler/in

EUR 26,--

b) Die zuständige Staffelleitung, der Vorstand Kommunikation und der Vorstand Schiedsrichter leiten den Betroffenen spätestens innerhalb von vier Wochen (Poststempel) nach dem Vorfall einen schriftlichen und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid über die von ihnen verhängten Strafen zu. Nummer 9 Buchst. c Satz 2 gilt entsprechend. Später zugeleitete Strafbescheide sind unwirksam.

c) Die zuständige Staffelleitung, der Vorstand Kommunikation und der Vorstand Schiedsrichter übersenden dem Vorstand Finanzen und dem Vorsitzenden des ZA je eine Durchschrift der Strafbescheide.

d) Die Vereine und Spielgemeinschaften sind verpflichtet, gegen sie verhängte Geldstrafen innerhalb von 14 Tagen nach Rechtskraft des Strafbescheides zu zahlen.

e) Mit Eintreten des vierten Einzelfalles - getrennt nach Erwachsenen- und Jugendbereich - des Antretens einer/eines nicht lizenzierten Schiedsrichter/in/Schiedsrichters verhängt die/der dafür zuständige Staffelleiter/Staffelleiterin eine Geldstrafe i.H.V.

EUR 26,--.

Nach Verhängung der Geldstrafe für den vierten Einzelfall beginnt die Zählweise - getrennt nach Erwachsenen- und Jugendbereich - wieder mit dem ersten Einzelfall

Nr. 38 (zu § 51 SPO DHB: Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles)

Für den Einspruch gegen die Wertung eines Meisterschaftsspieles gilt § 51 SPO DHB mit den Maßgaben, dass ein Einspruch, der nicht bei den Schiedsrichtern/innen oder dem Turnierausschuss einzulegen ist, bei dem Vorstand Sportorganisation eingelegt und dass diesem die Einspruchsbegründung, außer bei Meisterschaftsturnieren, in vierfacher Ausfertigung übersandt werden muss.

Nr. 39 (zu § 52 SPO DHB: Rechtsmittel)

- a) Einem Einspruch gegen eine Entscheidung des Vorstandes, eines Ausschusses oder des ZA muss eine Kopie der angefochtenen Entscheidung beigefügt werden. Andernfalls kann das Verbandsschiedsgericht den Einspruch als unzulässig verwerfen.
- b) Eine Beschwerde gegen die Verhängung einer Geldstrafe muss in zweifacher Ausfertigung bei dem Vorstand Sportorganisation eingelegt werden. Andernfalls kann der ZA die Beschwerde als unzulässig verwerfen.